

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2013.24 vom 24. Januar 2014**

BS Appellationsgericht, 2014-01-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_DG.2013.24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DG.2013.24)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2013.24 du 24 janvier 2014

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT DG.2013.24 del 24 gennaio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Rahmen der dem Verwaltungsgericht nach § 115 der Kantonsverfassung (KV; SG 111.100) obliegenden Verwaltungsgerichtsbarkeit beurteilt es nach § 1 Abs. 3 i.V. mit § 10 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; SG 270.100) Verwaltungsverfügungen bestimmter Vorinstanzen. Solche Entscheide sind von der [ ]Gemeinde getroffen, vom Gesuchsteller angefochten und vom Verwaltungsgericht in den Verfahren 604/2006 und VD.2011.93 beurteilt worden. Wie dem Gesuchsteller bereits mit dem Schreiben der vorsitzenden Präsidentin vom 11. September 2013 mitgeteilt worden ist, sind diese Verfahren formell rechtskräftig abgeschlossen worden. Ein rechtskräftig abgeschlossenes Verfahren kann aber vom Gericht nicht ohne Weiteres wieder aufgenommen werden. Möglich ist dagegen die Erhebung eines Revisionsbegehrens als ausserordentliches Rechtsmittel gegen einen formell rechtskräftigen Entscheid, mit dem nicht das bisherige Verfahren fortgesetzt, sondern ein neues Verfahren mit dem Zweck der Beseitigung der eingetretenen formellen Rechtskraft angehoben wird (Rhinow/Koller/Kiss/Thurnherr/Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Auflage, Basel 2010, Rz. 671, 700). Die Revision von Urteilen des Verwaltungsgerichts ist im VRPG zwar nicht positivrechtlich geregelt. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung besteht aber aufgrund von Art. 29 BV ein allgemeiner Anspruch auf Wiedererwägung oder Revision rechtskräftiger Entscheide, wenn sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid erheblich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller Tatsachen und Beweismittel anführt, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder hierzu keine Veranlassung bestand (BGer 2C\_115/2011 vom 22. November 2011 E. 2.2 mit Hinweisen).

### **E. 2**

Ein solches förmliches Revisionsgesuch stellt der Gesuchsteller nicht. Ausserhalb eines solchen Verfahrens kommt dem Verwaltungsgericht aber keine Kompetenz zu, ■angezeigte Massnahmen■ anzuordnen, welche notabene nicht einmal im Einzelnen bezeichnet werden. Es kann nach dem rechtskräftigen Abschluss der beiden genannten Verfahren auch nicht Sache des Verwaltungsgerichts sein, dem Gesuchsteller Stellenangebote gemäss § 39 Abs. 2 PG bei seinem früheren Arbeitgeber zu machen.

### **E. 3**

Daraus folgt, dass auf die Eingabe des Gesuchstellers nicht eingetreten werden kann. Bei dieser Sachlage trägt der Gesuchsteller die Kosten des Verfahrens mit einer Gebühr von CHF 200.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.